

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2014 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Mich regt die Tatsache auf, dass sich niemand aufregt.

Dieter Hildebrandt (1927-2013), dt. Kabarettist

Muster für Zuwendungsbestätigungen

Seit Jahresbeginn gibt es neue Vordrucke für die Zuwendungsbestätigungen (im Sprachgebrauch allgemein Spendenbescheinigungen).

Wie das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 26. März 2014 mitteilt, bestehen allerdings keine Bedenken, wenn bis Jahresende 2014 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Spendenbescheinigungen für Handwerkerleistungen

Es kommt oft vor und liegt auch nahe, dass sich unter den Vereinsmitgliedern Handwerker befinden und die im Verein aushelfen, statt einer Bezahlung aber zumindest gerne eine Spendenbescheinigung hätten.

Voraussetzung für eine Spende ist aber, dass auf Seiten des Spenders tatsächlich ein „Vermögensabfluss“ vorliegt. Der Handwerker muss also einen Zahlungsanspruch haben, auf den er verzichtet. Im Ergebnis nichts anderes, wie wenn er für seine Arbeitsleistung eine Rechnung stellt, diese bezahlt bekommt und in einem 2. Schritt eine Spende an den Verein macht.

Dieser Fall liegt nicht vor, wenn Vereinsmitglieder zum Beispiel ohne Auftrag freiwillig Arbeiten durchführen. Auch nicht, wenn zum Beispiel in der Satzung oder anderweitig geregelt ist, dass Mitglieder Arbeitsleistungen für den Verein leisten müssen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Freiwillig versicherte Minijobber und die Pflegeversicherung

Wer Minijobber beschäftigt („450 € - Kräfte“), führt eine pauschale Abgabe von 30% an die Knappschaft ab (für Kranken- und Rentenversicherung sowie Lohnsteuer). Für den Beschäftigten fallen keine Abgaben mehr an.

So war es bisher; wenn der Minijobber aber freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, muss er aus seinen Einnahmen Beiträge an die Pflegeversicherung zahlen.

Die pauschale Abgabe von 30% beinhaltet keine Abgabe an die Pflegeversicherung, nur für die Krankenversicherung. Da bei freiwillig Versicherten alle Einnahmen beitragspflichtig sind, muss der Beschäftigte dies im Rahmen seiner Beitragseinstufung für die Kranken- und Pflegeversicherung bei Angabe des Einkommens mit berücksichtigen.

Betroffen sind hier meistens Selbständige, die freiwillig versichert und im Verein noch tätig sind, sie sollten hierauf angesprochen werden.

Landessozialgericht Mainz, Urteil vom 4. April 2014, Az. I 2 P 29/12

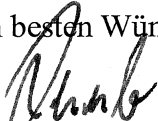
Aufbewahrung von Spendenbescheinigungen

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist von Buchhaltungsunterlagen gilt natürlich auch für Vereine.

Wenig bekannt ist, dass von allen ausgestellten Spendenbescheinigungen ein Doppel aufbewahrt werden muss, und hierfür gilt die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über
unserer Internetseite verfügbar